

ist aber gegenwärtig die Arbeit des Staatsanwalts als Leiter des Ermittlungsverfahrens besonders wichtig. Der Staatsanwalt muß stärker als bisher durch Anleitung, Kontrolle und Weisung planmäßig und verstärkt auf die Qualität der Bearbeitung von Vorgängen Einfluß nehmen. Die Verbesserung des qualitativen Inhalts der Untersuchungsergebnisse ist eine wichtige Voraussetzung für die allseitige Klärung des Geschehnisses, für die Bloßlegung der dem Verbrechen zugrunde liegenden Ursachen und für die Verstärkung der politischen Massenarbeit bei der Überwindung von Widersprüchen. Durch das exakte Untersuchungsergebnis wird zugleich eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Anklageerhebung und Rechtsprechung geschaffen.

In der strafverfolgenden Tätigkeit in bezug auf Tierverluste ist m. E. auf folgende Probleme bei der Anleitung und Hilfe für die Untersuchungsorgane stärker Einfluß zu nehmen:

1. In der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit ist die Erkenntnis zu vertiefen, daß die Tierverluste unter dem Gesichtspunkt des Klassenkampfes in Deutschland, der Einhaltung des Statuts, der inneren Betriebsordnung und der Stallordnung sowie des Entwicklungsstandes der genossenschaftlichen Demokratie eingeschätzt werden. Viehsterblichkeit jedoch schlechthin mit Feindarbeit gleichzusetzen, bedeutet, die Kraft der Klasse der Genossenschaftsbauern zu unterschätzen, den erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand zu verkennen. Als Schlußfolgerung würde sich hieraus fälschlicherweise ergeben, diese Erscheinung hauptsächlich mit strafrechtlichen Mitteln zu bekämpfen. Beachtet werden muß aber auch, inwieweit eventuell Eigentumsverbrechen, z. B. Diebstahl von Futter oder Vieh, mit auf die Viehverluste eingewirkt haben.

2. Die weitere Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern erfordert in der strafverfolgenden Tätigkeit, daß jede Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Stärkung dieses Bündnisses dient. Die Tierverluste sind in der Regel ein kompliziertes Geschehnis, das hohe Anforderungen an die Qualität der Untersuchungshandlungen stellt. Vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Person sind neben dem Geschehnis eingehende Ermittlungen zur Person des Verdächtigen zu führen. Es ist ständig darauf zu achten, daß die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in bezug auf Tierverluste diesem Grundsatz entspricht und zur Stärkung der gesellschaftlich aktiven Kräfte beiträgt.

3. Die Untersuchungshandlungen sind offensiv und planmäßig zu führen, indem auf der Grundlage einer Untersuchungsplanung alle begründeten Versionen — wie die Möglichkeit der Feindarbeit, Verbrechen nach der Wirtschaftsstrafverordnung, Tierquälerei — allseitig geprüft werden.

Bei der Untersuchung von Verbrechen in der tierischen Produktion ist ständig darauf zu achten, daß diese auf der Grundlage der Einschätzung der Klassenkampfsituation im Dorf, in der LPG bzw. im VEG erfolgt. Hierbei sind alle übrigen Verbrechen — insbesondere Staatsverbrechen, Hetze, Brände und auch Ordnungswidrigkeiten — im Prozeß der Untersuchungen zu berücksichtigen.

Eine exakte Untersuchungsplanung führt auch dazu, daß die Vorgangsbearbeitung beschleunigt durchgeführt wird.

4. In die Untersuchungen sind im Interesse der exakten Beweisführung noch stärker als bisher Spezialisten wie Tierärzte, Zootechniker, Agronomen, bewährte LPG-Vorsitzende, Viehpfleger u. a. einzubeziehen. Hierbei kann der Staatsanwalt unmittelbar helfen, weil es teilweise noch vorkommt, daß solche Fachkräfte ihre

Unterstützung versagen. So stellte z. B. der Staatsanwalt des Bezirks Schwerin fest, daß in einer Reihe von Kreisen die Untersuchungsorgane keine bzw. ungenügende Unterstützung durch Fachkräfte der staatlichen Organe und der MTS wegen angeblicher Arbeitsüberlastung erhielten.

5. Die dem Verbrechen zugrunde liegenden Ursachen und Bedingungen sind zu einem festen Bestandteil der Untersuchungshandlungen zu machen und müssen sich im Inhalt der gesamten Untersuchungsakte widerspiegeln.

6. In der Beweisführung kommt es z. B. bei Wirtschaftsverbrechen darauf an, tatbestandsmäßig die objektive und die subjektive Seite exakter nachzuweisen. Verletzungen des LPG-Rechts sind nicht mit Verletzungen von Strafrechtsnormen gleichzusetzen. Deshalb ist bei der Darlegung grober Verletzungen des LPG-Rechts — wie schlechte Pflege, Haltung und Fütterung der Tiere, die zu Tierverlusten führten — nachzuweisen, daß durch diese Handlung des Täters in objektiver und subjektiver Hinsicht die Tiere, die Produktionsmittel der LPG sind, ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch entzogen bzw. deren Leistungsfähigkeit in der Produktion gemindert wurde. Hierbei ist nachzuweisen, daß dadurch die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet wurde. Der entstandene Schaden wird oftmals richtig festgestellt, aber der durch die Handlung des Täters verursachte Schaden wird teilweise unzureichend nachgewiesen.

Der Staatsanwalt nimmt in vielen Fällen zu spät Einfluß auf eine verbesserte Beweisführung, oftmals erst durch die Rückgabe des Vorgangs nach § 167 StPO. Er müßte jedoch bereits im Stadium der Untersuchungen stärker auf die Bearbeitung der Vorgänge achten, indem er z. B. bei Anträgen auf Fristverlängerung die Vorgänge durchsieht und u. U. konkrete Arbeitshinweise gibt.

In einer Reihe von Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit Tierverlusten konnte z. B. festgestellt werden, daß durch Staatsanwälte Verfahren gem. § 164 Abs. 1 Ziff. 1 StPO i. V. m. §§ 8 bzw. 9 Abs. 2 StEG eingestellt worden sind. Bei ständiger Anleitung der Untersuchungsorgane durch den Staatsanwalt wäre es vielfach nicht zur Einleitung eines Verfahrens gekommen. Solche Fehlentscheidungen sind m. E. vom Staatsanwalt auf jeden Fall mit den Genossen der Untersuchungsorgane auszuwerten, um ihnen bei der Verbesserung ihrer Arbeit zu helfen.

Andererseits sind einige Ermittlungsverfahren fehlerhaft durch den Staatsanwalt eingestellt worden. So wurde z. B. im Mai 1961 durch den Staatsanwalt des Kreises Karl-Marx-Stadt das Ermittlungsverfahren gegen den Melker H. der LPG in N. gem. § 164 Abs. 1 Ziff. 1 StPO i. V. m. § 8 StEG eingestellt. Der Melker

H., der über 30 Jahre in der Landwirtschaft tätig ist und gute Berufserfahrungen besitzt, hatte aus Bequemlichkeit und Nachlässigkeit grob seine Pflichten nach dem LPG-Recht verletzt! Beim Geburtsvorgang der Kühe war er nicht zugegen bzw. gab er nicht rechtzeitig die notwendige Unterstützung. Die Kälber wurden nicht mit körperwarmer, sondern mit kalter Milch getränkt. H. hielt sich dauernd in der Gastwirtschaft auf. Die Folge des pflichtwidrigen Verhaltens des Melkers H. war, daß innerhalb eines Monats 11 Kälber verendeten. In der Entscheidung des Staatsanwalts zeigte sich, daß er das Geschehnis ungenügend in Verbindung mit der Täterpersönlichkeit sah und es nicht im Zusammenhang mit unserer Agrarpolitik bei der Überwindung der Tierverluste einschätzte.

Aus dem bisher Dargelegten ergibt sich, daß der Staatsanwalt unmittelbar dazu beitragen muß, die Forderungen